

# Mitteilungsblatt – Sondernummer der Paris Lodron-Universität Salzburg

---

## 85. Parkordnung der Paris Lodron-Universität Salzburg

### Geltungsbereich

**§ 1.** (1) Die Parkflächen der Universität Salzburg (siehe Anhang) dienen ausschließlich zum Abstellen von Kraftfahrzeugen. Das Abstellen von Kraftfahrzeugen auf allen Parkflächen im Bereich der Universität Salzburg ist nur nach Maßgabe dieser Parkordnung zulässig. Jede/r BenutzerIn unterwirft sich dieser Parkordnung. Die Vollziehung dieser Parkordnung obliegt der Rektorin/dem Rektor der Universität Salzburg.

(2) Das Parken auf Flächen innerhalb der Universität Salzburg, die nicht als Parkflächen im Anhang ausgewiesen sind, ist verboten und wird mit einer Besitzstörungsklage geahndet.

(3) Ab 1.8.2007 ist die Benutzung aller Parkflächen der Universität Salzburg nur mit einer aufgrund dieser Parkordnung neu erteilten Einfahrtsberechtigung gebührenpflichtig möglich.

(4) Dienstfahrzeuge der Universität Salzburg sind von der Parkordnung ausgenommen.

### Kreis der potentiell Berechtigten

**§ 2.** (1) Einfahrtsberechtigungen dürfen grundsätzlich nur an Bedienstete der Universität Salzburg vergeben werden, die in einem aufrechten aktiven Dienstverhältnis stehen.

(2) Weiters können Einfahrtsberechtigungen vergeben werden an:

- a) die/den Vorsitzende/n der Österreichischen HochschülerInnenschaft,
- b) die Vorsitzenden der Fakultäts- und Studienvertretungen,
- c) Studierende mit betreuungspflichtigen eigenen Kindern (bis 10 Jahre),
- d) behinderte Studierende mit einem Ausweis gem. § 29b Abs. 4 StVO sowie begünstigt behinderte Personen im Sinne des Behinderteneinstellungsgesetzes, die nachweisen können, dass sie ein Kraftfahrzeug für die Fahrt an die Universität Salzburg unbedingt benötigen,
- e) Organisationseinheiten der Universität Salzburg.
- f) Nach Maßgabe freier Kapazitäten können letztlich bei Vorliegen berücksichtigungswürdiger Gründe Einfahrtsberechtigungen an Personen, die nicht unter lit. a)-d) erfasst sind, erteilt werden.

(3) Die Erteilung von Einfahrtsberechtigungen an Personen, die zu einem früheren Zeitpunkt in einem Dienstverhältnis zur Universität Salzburg standen, z.B. PensionistInnen, ist nur dann zulässig, wenn nach der Vergabe der Einfahrtsberechtigungen an den in § 2 Abs. 1 und 2 genannten Personenkreis noch Kapazitäten frei sind.

(4) Aus Anlass von Veranstaltungen, Symposien etc. können Einfahrtsberechtigungen durch die Rektorin/den Rektor über Antrag gewährt werden.

(5) Die personenbezogene Einfahrtsberechtigung gilt ausschließlich für die Person, für die sie ausgestellt wurde, für das im Antrag genannte Fahrzeug mit dem im Antrag bezeichneten Kennzeichen und für den genehmigten Parkbereich. Die Nennung von Fahrzeugen mit Wechselkennzeichen bzw. eines Zweitautos ist zulässig. Eine Übertragung an Dritte ist nicht zulässig (ausgenommen Fahrgemeinschaften). Im Fall von Fahrgemeinschaften mit wechselnden Fahrzeugen gilt die Einfahrtsberechtigung für alle Fahrzeuge mit den im Antrag angegebenen Kennzeichen.

(6) Nicht personenbezogene Einfahrtsberechtigungen gelten für Fachbereiche, Schwerpunkte, Zentren und nicht-wissenschaftliche Organisationseinheiten der Universität Salzburg. Pro genannter Organisationseinheit kann je 1 Einfahrtsberechtigung beantragt werden, die nicht personen- bzw. fahrzeugbezogen und die übertragbar ist.

### **Richtlinien für die Erteilung von Einfahrtsberechtigungen**

**§ 3.** (1) Mit dem Vollzug dieser Verordnung wird die Rektorin/der Rektor der Universität Salzburg beauftragt. Bei der Erfüllung dieser Aufgabe können auch externe Institutionen herangezogen werden. Die Vergabe von Einfahrtsberechtigungen, deren Evidenthaltung und Kontrolle erfolgt durch die Rektorin/den Rektor.

(2) Es besteht kein Rechtsanspruch auf Erteilung einer Einfahrtsberechtigung oder auf die Reservierung eines bestimmten Stellplatzes. Gegen die Nichterteilung, die Vergabe oder die Entziehung einer Einfahrtsberechtigung sind keine Rechtsmittel zulässig.

(3) Die Einfahrtsberechtigung begründet einen Vertrag, durch den die Einfahrtsberechtigung, nicht aber die Verwahrung des Fahrzeuges geschuldet wird.

**§ 4.** (1) Gibt es für einen Parkbereich mehr Ansuchen als vorhandene Stellplätze, dann ist bei der Vergabe von Einfahrtsberechtigungen auf folgende Kriterien Bedacht zu nehmen:

- a) Notwendigkeit, das Fahrzeug in Ausübung des Dienstes an der Universität Salzburg zu benutzen,
- b) Entfernung zwischen Wohnort und Dienststelle und Möglichkeit der Benützung öffentlicher Verkehrsmittel,
- c) gesundheitliche Behinderung (§ 29b Abs. 4 StVO und begünstigt Behinderte gem. Behinderteneinstellungsg),
- d) persönliche/familiäre Gründe (z.B. Beförderung von Kindern bis 10 Jahren),
- e) Fahrgemeinschaften,
- f) sonstige Gründe.

(2) Pro Person darf nur eine Einfahrtsberechtigung vergeben werden. Die Einfahrtsberechtigung berechtigt Universitätsangehörige zum Abstellen eines Kraftfahrzeuges während der tatsächlichen Anwesenheit an der Universität Salzburg. Dauerparken ist untersagt, z.B. „Überwintern“ von Cabrios oder Abstellen von Kraftfahrzeugen ohne Kennzeichen.

(3) Werden Einfahrtsberechtigungen durch die Angabe unwahrer und unrichtiger Daten erlangt, dann wird die Einfahrtsberechtigung unverzüglich entzogen.

(4) Ein Widerruf der Einfahrtsberechtigung ist jederzeit ohne Angabe von Gründen möglich, wenn die Vermieterin/der Vermieter gegenüber der Universität Salzburg bzw. diese selbst das bestehende Rechtsverhältnis (Prekarium, Miete) an den Parkflächen der Universität Salzburg auflöst oder wenn über einen längeren Zeitraum Parkflächen nicht zur Verfügung gestellt werden können. Ein solcher Widerruf ist grundsätzlich mindestens 1 Monat vor Ende der Berechtigung der/dem Berechtigten schriftlich anzuzeigen und führt zu einer anteiligen Refundierung bereits entrichteter Gebühren (im aliquoten Verhältnis der genutzten zu den ungenutzten Zeiten).

## Rechte und Pflichten der Berechtigten

**§ 5.** (1) Die Einstellung von Fahrzeugen durch die Berechtigten erfolgt zu den jeweils geltenden Bedingungen und auf eigene Gefahr und Haftung der betreffenden Person.

(2) Die Einfahrtsberechtigung wird durch die Unterzeichnung und Kenntnisnahme der Parkordnung (<http://www.uni-salzburg.at/parkordnung>) mittels Revers und die Übergabe der Parkplakette erworben. Diese ist im Fahrzeug gut sichtbar anzubringen. Berechtigte, die nicht in einem aufrechten Dienstverhältnis zur Universität Salzburg stehen, haben zudem eine Kautions von € 30,-- zu hinterlegen.

(3) Der Verlust der Parkkarte ist unverzüglich zu melden. Für die Ausstellung eines Duplikates ist eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von € 30,-- zu bezahlen.

(4) Ein Erlöschen der Voraussetzungen, z.B. Beendigung des Dienstverhältnisses, ist unverzüglich zu melden und hat die Sperre der Einfahrtsberechtigung zur Folge. Etwaige Refundierungen (Kautions) sind frühestens ab dem Folgemonat der Rückgabe möglich.

(5) Änderungen in den Umständen, die bei der Erteilung der Einfahrtsberechtigung vorlagen (z.B. Wohnort, Kinder, aufrechtes Dienstverhältnis), sind unverzüglich schriftlich zu melden.

(6) Das Abstellen von Fahrzeugen hat unter Beachtung allfälliger Park- und Halteverbotsflächen ausschließlich auf den dafür vorgesehenen Flächen zu erfolgen. Das Fahrzeug ist innerhalb der einen Stellplatz kennzeichnenden Bodenmarkierungen abzustellen.

(7) Jede/r Berechtigte hat darauf zu achten, ihr/sein Fahrzeug so abzustellen, dass dadurch andere nicht behindert werden. Es darf nur 1 Stellplatz benutzt werden.

(7) Das Waschen und Reparieren von Fahrzeugen (ausgenommen Pannenhilfe) auf Parkflächen der Universität Salzburg ist untersagt.

(8) Auf den Parkflächen der Universität Salzburg gelten die Bestimmungen der österreichischen Straßenverkehrsordnung 1960, BGBl. Nr. 159 idgF, mit der Maßgabe, dass die erlaubte Höchstgeschwindigkeit 10 km/h beträgt.

(9) Die Anweisungen des Kontrollorgans sind zu befolgen.

**§ 6.** (1) Die/der Berechtigte haftet für die von ihr/ihm verursachten Schäden, z.B. an Schrankenanlagen, Toren etc. und ist verpflichtet, alle Schäden unverzüglich zu melden und sie zu ersetzen. Haftungsbestimmungen nach ABGB, EKHG sowie sonstigen gesetzlichen Vorschriften bleiben unberührt.

(2) Die Universität Salzburg ist weder zur Bewachung der abgestellten Fahrzeuge noch zur Reinigung der Stellflächen und Zufahrten (Schneeräumung, Streuen bei Glatteis etc.) verpflichtet. Die Universität Salzburg übernimmt gegenüber der/dem Berechtigten keine Haftung für die Beschädigung von Fahrzeugen, Einbruch oder Diebstahl.

(3) Die/der Berechtigte verzichtet auf jeden Ersatz von Schäden gegenüber der Universität, die ihr/ihm im Zusammenhang mit der Einstellung eines Fahrzeuges entstehen, sofern die Schäden nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig zugefügt wurden.

## **Bestimmungen bei Zuwiderhandeln gegen diese Richtlinien**

**§ 7.** (1) Die Einhaltung der Parkordnung wird durch ein eigenes Kontrollorgan überwacht.

(2) Werden Bestimmungen der Parkordnung durch die Berechtigten übertreten, wird schriftlich verwarnet. Verwarnungen werden vor allem in folgenden Fällen erteilt:

- a) Parken ohne Parkplakette,
- b) Dauerparken, z.B. „Überwintern“ von Cabrios oder Motorrädern,
- c) Parken auf dafür nicht vorgesehenen Flächen bzw. bei Behinderung anderer BenutzerInnen,
- d) Parken/Abstellen eines Fahrzeuges ohne behördliches Kennzeichen.

(3) Nach zweimaliger Verwarnung innerhalb eines Zeitraumes von 6 Monaten wird die Einfahrtsberechtigung für die Dauer eines Monats – ohne Gebührenrefundierung – entzogen.

(4) Fahrzeuge, die ohne gültige Einfahrtsberechtigung abgestellt sind, werden auf Kosten der Fahrzeughalterin/des Fahrzeughalters entfernt.

(5) Jegliche Übertragung der Einfahrtsberechtigung an Dritte ist unzulässig und hat nach einmaliger Verwarnung den dauernden Entzug der Einfahrtsberechtigung – ohne Gebührenrefundierung – zur Folge.

(6) Bei fortwährenden Verstößen gegen die Parkordnung wird die Einfahrtsberechtigung – ohne Gebührenrefundierung – entzogen.

(7) Das Wiedererlangen einer entzogenen Einfahrtsberechtigung ist frühestens nach 6 Monaten möglich, wenn zwischenzeitlich keine neuen Verstöße gegen die Parkordnung offenkundig werden.

## **Datenschutz**

**§ 8.** Zur Evidenthaltung der Einfahrtsberechtigungen dürfen folgende Daten der AntragstellerInnen und Berechtigten automationsunterstützt verarbeitet werden: vollständiger Name, Wohnadresse, Kfz-Kennzeichen, Dienstadresse an der Universität Salzburg, Organisationseinheit, Funktions- bzw. Verwendungsgruppe, Beschäftigungsausmaß, Bemessungsgrundlage für das Gebührenmodell (Monatsbruttolohn), Gründe und Nachweis der Gründe, die im Ansuchen geltend gemacht werden (z.B. Behindertenausweis gem. § 29b Abs. 4 StVO), Telefonnummer, Email-Adresse. Die automationsunterstützte Verarbeitung der Personal- und Gehaltsdaten erfolgt ausschließlich in der Serviceeinrichtung Personal der Universität Salzburg.

## **Gebührenmodell**

**§ 9.** (1) Die Benutzung aller Parkflächen der Universität Salzburg ist ab 1.8.2007 gebührenpflichtig. Die Benützungsgebühr wird bei im aktiven Dienststand befindlichen Personen nach dem Monatsbruttolohn gestaffelt berechnet. Für Personen im Ruhestand gilt der letzte Aktivbezug als Bemessungsgrundlage. Für Studierende ohne Dienstverhältnis zur Universität Salzburg sowie für behinderte Personen mit einem Ausweis gem. § 29b Abs. 4 StVO bzw. für begünstigt Behinderte gem. BehinderteneinstellungsgG gilt grundsätzlich die Gebührenstufe gem. § 9 Abs. 6 lit. a Parkordnung.

(2) Die Gebühr ist unabhängig von der tatsächlichen Nutzung des Stellplatzes zu leisten. Kurzfristige Nichtbenutzbarkeit des Parkplatzes, z.B. aufgrund von Reinigungsarbeiten in der Garage oder Schneeräumung, begründet keinen Rückforderungsanspruch der/des Berechtigten gegenüber der Universität Salzburg.

(3) Die Gebühr wird grundsätzlich vom Gehaltskonto (Nettomonatseinkommen) der/des Berechtigten mit dem jeweiligen Monatsgehalt abgebucht. Personen, die in keinem aktiven Dienstverhältnis zur Universität Salzburg stehen, z.B. Studierende, müssen die Gebühr im Wege eines Einzelauftrages bezahlen. Einfahrtsberechtigungen, die lediglich für einen kurzen Zeitraum ausgesprochen werden, z.B. bei Veranstaltungen, sind im Voraus zu bezahlen, wobei auch Barzahlung möglich ist.

(4) Bei Nachweis der Konsumation des gesamten Jahresurlaubs des betreffenden Kalenderjahres wird Universitätsbediensteten die Gebühr eines Monats für das folgende Jahr gutgeschrieben.

(5) Die Einfahrtsberechtigung kann zu jedem Monatsende zurückgelegt werden. Eine Rückgabe ist mindestens 1 Monat im Voraus schriftlich bekannt zu geben. Allfällig bereits im Voraus entrichtete Gebühren werden anteilig refundiert (im aliquoten Verhältnis der genutzten zu den ungenutzten Zeiten). Bei vorzeitiger Zurücklegung einer Einfahrtsberechtigung wird eine Bearbeitungsgebühr von € 10,-- eingehoben.

(6) Die Gebühren verstehen sich inklusive 20% MWSt. und einer Wertsicherungsklausel nach dem Verbraucherpreisindex der Statistik Austria mit einer 5%igen Sprungklausel. Ausgangspunkt ist der VPI 2000. Die Bemessungsgrundlage bestimmt sich nach § 9 Abs. 1 Parkordnung. Die Gebühren sind wie folgt gestaffelt:

- a) € 15,--/Monat bei einer Bemessungsgrundlage bis € 2.000,--,
- b) € 25,--/Monat bei einer Bemessungsgrundlage von € 2.001,-- bis € 3.500,--,
- c) € 40,--/Monat bei einer Bemessungsgrundlage von € 3.501,-- bis € 5.000,--,
- d) € 60,--/Monat bei einer Bemessungsgrundlage von € 5.001,-- bis € 6.000,--,
- e) € 70,--/Monat bei einer Bemessungsgrundlage ab € 6.001,--,
- f) € 800,--/Jahr für eine übertragbare Einfahrtsberechtigung pro Organisationseinheit,
- g) € 8,-- für TagesparkerInnen und BesucherInnen von Veranstaltungen, die an der Universität Salzburg stattfinden,
- h) einspurige Kraftfahrzeuge: für einspurige Kraftfahrzeuge werden eigene Parkflächen ausgewiesen, für die jeweils der halbe Tarif nach a)-f) gilt,
- i) € 100,--/Monat für externe DauerbenutzerInnen gem. § 2 Abs. 2 lit. f Parkordnung.

### **Schlussbestimmungen**

**§ 10.** (1) Diese Parkordnung ist nicht Bestandteil der Hausordnung der Universität Salzburg. Jede Änderung kann nur durch Beschluss des Rektorats erfolgen.

(2) Die in der Brandschutzordnung enthaltenen Sicherheitsbestimmungen erfahren durch diese Parkordnung keine Änderungen.

### **Inkrafttreten**

**§ 11.** Diese Parkordnung wird gem. § 20 Abs. 6 UG im Mitteilungsblatt der Universität Salzburg kundgemacht und tritt mit dem auf die Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

Für das Rektorat der Universität Salzburg:

O.Univ.-Prof. Dr. Heinrich Schmidinger  
Rektor

**Parkflächen der Universität Salzburg gem. § 1 Abs. 1 der Parkordnung**

Alte Universität/UB-Hof, Hofstallgasse 2, 5020 Salzburg  
Rudolfskai 42, 5020 Salzburg  
Akademiestraße 20, 22, 24, 26/Mühlbacherhofweg 6, 5020 Salzburg  
Nonntal - öffentlicher Parkplatz, 5020 Salzburg  
Hellbrunnerstraße 34, 5020 Salzburg  
Jakob-Haringer-Str. 2, 5020 Salzburg  
Billrothstraße 11, 5020 Salzburg  
Rifer Schlossallee 49, 5400 Hallein

---

**Impressum**

Herausgeber und Verleger:  
Rektor der Paris Lodron-Universität Salzburg  
O.Univ.-Prof. Dr. Heinrich Schmidinger  
Redaktion: Johann Leitner  
alle: Kapitelgasse 4-6  
A-5020 Salzburg